

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen und aller Verträge über Warenlieferungen und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Notwendige behördliche Genehmigungen zur Ausführung des Auftrags, insbesondere Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals auf dem Friedhof hat der Kunde zu veranlassen, soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich die Beantragung übernimmt.

2. Angebot und Preis. Alle Angebote sind freibleibend; erteilte Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

Die Preise verstehen sich bei **Warenlieferung ab Werk, bei Einbau durch uns an Baustelle/Friedhof.**

Falls vom Tag des Vertragsabschlusses bis zur Lieferung oder Ausführung mehr als vier Monate vergehen, sind wir berechtigt, die dann gültigen Preise zu berechnen.

Kleine Mengen können nur im Stundenlohn verlegt werden. Minder- mengen bei Verlegearbeiten bedingen einen Aufschlag.

Rundungen, Rundköpfe, Schrägschnitte, Gehrungen, Ausklinkungen, Wassernasen und gewendelte Stufen bedingen einen Aufschlag. Bei der Berechnung wird die längste Ausdehnung angerechnet. Das Stemmen in Beton, Holz oder sonstiges hartes Gestein wird zusätzlich berechnet. Bei Überlängen ab 2,50m (Basalt ab 2,00m) und Überbreiten wird ein entsprechender Aufschlag berechnet. Werkstücke unter 0,03m³ werden mit 0,03 m³, Platten unter 0,20m² Inhalt mit 0,20m², und Plattenstreifen unter 0,18m Breite mit 0,18m Breite in Rechnung gestellt. Mehrauffüllung: In unseren Preisen ist eine Stärke des Mörtelbetts von 40mm enthalten. Alle anderen Mehrauffüllungen, wie Ausgleichstrich oder Einbettung der Fußbodenheizung, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Anlieferungen an Baustelle erfolgen unter der Voraussetzung einer gut befahrbaren Anfuhrstraße. Entstehen infolge schlechter Straßenverhältnisse oder mangelnder Gestaltung von Arbeitskräften zum Entladen durch den Auftraggeber Wartezeiten, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Werden Paletten nicht zurückgegeben, erfolgt eine zusätzliche Berechnung.

Falls bei Arbeitsbeginn die Bauarbeiten am Objekt nicht so weit fort-geschritten sind, dass ein ungehindertes Arbeiten möglich ist, gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers. Mehrkosten entstehen auch, wenn Mangels eingebauter Türen, eine Extraanfahrt notwendig wird, um fehlende Sockelleisten anzubringen.

Entwurfsarbeiten sind nur kostenlos, wenn der Liefervertrag zustande kommt.

Baufauftrag: Die Zahlungen sind zu leisten: 50% bei Anlieferung der Ware, 30% während der Verlegearbeiten. Werden die Zahlungen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen.

3. Lieferung. Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich. Überschreitung des vereinbarten Termins berechtigt den Kunden lediglich zum Rücktritt vom Vertrag nach Nachfristsetzung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wird die Ware nicht von uns verlegt, so erfolgt die Anlieferung lediglich an die Baustelle, nicht in den Bau. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang gestattet.

Der Auftraggeber ist zur Hilfe beim Transport schwerer Gegenstände sowie zur Gerüststellung verpflichtet

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Beleuchtung, Wasser und Heizung zu sorgen.

Der Auftraggeber trägt an der Baustelle die Gefahr für Verlust und Beschädigung.

Die Verantwortung für den Untergrund, insbesondere für die Abdichtung gegen Feuchtigkeit und Schall, trägt der Auftraggeber.

4. Beanstandungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängelrügen unverzüglich schriftlich vorzunehmen. Nach erfolgtem Einbau sind Mängelrügen, die sich auf das Material beziehen, nicht mehr zulässig.

Natursteinmaterial, besonders Marmor, unterliegt in Farbe und Struktur naturbedingten Schwankungen. Das zu versetzende Material wird möglichst zusammenpassend ausgewählt. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichung in Farbe und Struktur, wie Flecken, Adern, Poren, Einsprengungen und Schattierungen sind keine Materialfehler, sondern Naturspiele.

Eine sachgemäße Kittung, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen, deren Wiederzusammensetzung sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln und Vierungen sind nicht nur unvermeidlich, sondern wesentliches Erfordernis einer sachgemäßen Bearbeitung.

So genannte Glasadern sind naturbedingt. Dementsprechend können insoweit Mängelrügen nicht erhoben werden.

Bemusterungen können nur die allgemeine Farbe und Struktur des Steines zeigen, dementsprechend sind Abweichungen, wie sie in der Natur des Steines liegen, vorbehalten und können ebenfalls nicht zu Mängelrügen führen.

Polituren bei Weichgesteinen (Muschelkalk, Marmor etc.) sind nur bedingt haltbar und verlieren bald an Schönheit, sofern sie Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Derartige Beeinträchtigungen der Polituren berechtigen deshalb nicht zu Beanstandungen. Bei Betonwerksteinmaterial können geringfügige farbliche Abweichungen, Kalkausblühungen und Schwindrisse, wie sie bei zementgebundenem Material auftreten, nicht zu Mängelrügen führen. Sandsteinmaterialien sollten zum besseren Erhalt, sowie auch der Pflege jährlich mit einer dafür geeigneten Imprägnierung behandelt werden.

Granit- und Marmorplatten können nicht in beliebigen Längen geliefert werden, so dass Teilungen unvermeidlich sind. Bei Grabsteinen ist der Auftraggeber für Maß und Mengenangaben sowie für die Beschriftung selbst verantwortlich. Geringfügige Maßabweichungen, welche genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Mängel die nicht im Verhältnis zum Auftragswert stehen, berechtigen nicht, überhöhte Beträge zurückzuhalten.

5. Zahlung. Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

Falls das bestellte Material nach Fertigstellung innerhalb 14 Tagen nicht abgeholt wird, erfolgt umgehend die Rechnungserstellung.

Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers oder Bestellers für Kreditgewährung nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller, auch nicht fälliger Ansprüche zu verlangen.

Nach erfolgter Mahnung sind wir berechtigt, 5% Zinsen über Bundesbankdiskont zu berechnen.

Mängelrügen entbinden den Kunden nicht von der Zahlungspflicht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist insoweit unzulässig; eine Aufrechnung ist nur zulässig mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

6. Eigentumsvorbehalt. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher offenstehenden Rechnungen unser Eigentum.

7. Erfüllungsort Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.

8. Gerichtsstand Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, gilt das Amtsgericht St.Goar bzw. Landgericht Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.